

**Satzung zur Änderung der**  
**Satzung der Stadt Rastatt über die**  
**Durchführung des Weihnachtsmarktes**

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) am 25. März 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung des Weihnachtsmarktes beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung**

Die Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung des Weihnachtsmarktes wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz nach „Als Platz für die Durchführung des Weihnachtsmarktes wird der Bereich zwischen Historischem Rathaus und der Kirche St. Alexander, genannt Marktplatz, bestimmt.“ eingefügt: „Des Weiteren wird für die SchlossWeihnacht der Bereich des Ehrenhofes des Schlosses bestimmt. Die räumliche Verbindung schafft die Schlossstraße zwischen Marktplatz und Schloss.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung des Weihnachtsmarktes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 25. März 2019

  
Hans Jürgen Pütsch  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.